



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

29. Jahrgang

Potsdam, den 2. Mai 2018

Nummer 31

Erste Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung MASGF

Vom 25. April 2018

Auf Grund des § 3 Absatz 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246) verordnet die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie:

Artikel 1

Die Gebührenübersicht der Anlage zur Gebührenordnung MASGF vom 19. April 2017 (GVBl. II Nr. 23) wird wie folgt geändert:

1. Tarifstelle 7.1.7 wird wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in Euro
„7.1.7	Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung (Certificate of good standing) zur Vorlage im Ausland	80“.

2. Tarifstelle 7.2.8 wird wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in Euro
„7.2.8	Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung (Certificate of good standing) zur Vorlage im Ausland	80“.

3. Tarifstelle 7.3.6 wird wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in Euro
„7.3.6	Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung (Certificate of good standing) zur Vorlage im Ausland	80“.

4. Tarifstelle 7.4.4 wird wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in Euro
„7.4.4	Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung (Certificate of good standing) für Angehörige der Gesundheitsfachberufe zur Vorlage im Ausland	53“.

5. Tarifstelle 7.4.5 wird aufgehoben.

6. Die Tarifstellen 7.4.6 bis 7.4.8 werden die Tarifstellen 7.4.5 bis 7.4.7.

7. Tarifstelle 7.6.21 wird wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in Euro
„7.6.21	Ausstellung eines Zertifikates nach § 64 Absatz 3f des Arzneimittelgesetzes	138“.

8. Nach Tarifstelle 7.6.35 wird folgende Tarifstelle 7.6.36 eingefügt:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in Euro
„7.6.36	Bestätigung von Anzeigen gemäß § 67 des Arzneimittelgesetzes (außer von Anzeigen von zur Ausübung der Heilkunde berechtigten Personen über die Herstellung von Arzneimitteln zur Anwendung an den von ihnen behandelten Patientinnen und Patienten)	86“.

9. Die bisherige Tarifstelle 7.6.36 wird Tarifstelle 7.6.37.

10. Die Tarifstellen 7.7.10 und 7.7.11 werden wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in Euro
„7.7.10	Überwachung der Aufbereitung von keimarm oder steril zur Anwendung kommenden Medizinprodukten in Arztpraxen, Zahnarztpraxen und Medizinischen Versorgungszentren	nach Zeitaufwand
7.7.11	Überwachung der Aufbereitung von keimarm oder steril zur Anwendung kommenden Medizinprodukten in zentralen Sterilgut-Versorgungsabteilungen, insbesondere in Krankenhäusern, Reha-Einrichtungen und Einrichtungen, die ausschließlich für Dritte aufbereiten	nach Zeitaufwand“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 25. April 2018

Die Ministerin für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie

Diana Golze